

Antrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Volker Beck (Köln), Dr. Gerhard Schick, Dr. Konstantin von Notz, Kerstin Andreae, Priska Hinz (Herborn), Dr. Tobias Lindner, Ingrid Nestle, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Sven-Christian Kindler, Fritz Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konsequente Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Public Corporate Governance Kodex (Public Kodex), der für Unternehmen mit staatlicher Beteiligung gilt, ist die individuelle Offenlegung der Gehälter der Geschäftsführung, Vorstände und Aufsichtsräte als Empfehlung enthalten. Seit der Verabschiedung im Sommer 2009 kommt die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Public Kodex zwar voran, es gibt aber nach wie vor Unternehmen in Bundesbesitz, welche den Public Kodex noch nicht in ihren Satzungen verankert haben bzw. die Gehälter von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten noch nicht individualisiert veröffentlichen. Deshalb ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass in allen Satzungen der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Bundes bis Ende des Jahres 2012 der Public Kodex verankert wird;
2. auf die Umsetzung des Public Kodex in allen anderen Bundesbeteiligungen hinzuwirken;
3. mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass bei allen Änderungen der Verträge der Mitglieder der Geschäftsführung, der Vorstände und Aufsichtsräte sowie bei sämtlichen Neuanstellungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten festgesetzt wird, dass deren Vergütung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der zu dieser Frage ergangenen einschlägigen Rechtsprechung auf gesetzlicher Grundlage grundsätzlich transparent und in namentlicher Aufzählung offengelegt wird.

Berlin, den 12. Juni 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Im Public Kodex ist die Offenlegung der Vergütung von Geschäftsführern und Vorständen als Empfehlung enthalten. So ist eine Abweichung vom Public Kodex möglich, die lediglich im jährlichen Corporate-Governance-Bericht vermerkt werden muss. Die Zahl der Unternehmen, die die Bezüge der Vorstände und Aufsichtsräte tatsächlich individuell veröffentlichen, zeigt, dass eine freiwillige Empfehlung zu kurz greift. Als Anteilseigner kann der Bund maßgeblich darauf hinwirken, wie und ob der Public Kodex umgesetzt wird, und für eine klare gesetzliche Offenlegungspflicht der Vergütung sorgen. Nur so kann die Unternehmensführung und -überwachung ehrlich, konsequent und transparent gestaltet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung von individuell zuordenbaren Vergütungen stellt zwar einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Mai 2003, C 465/00, C-138/01 und C-139/01 – Slg. I-4989 – Österreichischer Rundfunk; BVerfGE 65, 1, 41 ff.; BVerfG NJW 2008, 1435). Beide Gerichte betonen allerdings die Umsetzbarkeit des Transparenzanspruches, soweit besondere privatheitschützende Elemente beachtet werden.

Im Falle von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung überwiegt grundsätzlich das Interesse der Beteiligungsverwaltung, der Steuerzahler und der Öffentlichkeit daran, über die Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel Rechenschaft zu erhalten gegenüber den dadurch betroffenen Persönlichkeitsrechten und einem möglichen Bedürfnis nach Geheimhaltung. Betriebe mit Beteiligung des Bundes sollen grundsätzlich eine Vorbildrolle einnehmen und die obligatorischen Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung umsetzen.

In den Antworten auf die Schriftlichen Fragen 62 und 63 von Beate Walter-Rosenheimer im Februar 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/8958 be ruft sich das Bundesministerium der Finanzen auf laufende Satzungsänderungsverfahren, in denen der Public Kodex dann verankert werden solle. Seit der Verabschiedung im Sommer 2009 kommt die Umsetzung der Empfehlungen nicht schnell genug voran. Daher sollen die für die Führung der Beteiligung zuständigen Bundesministerien darauf hinwirken, bei den Unternehmen, die die Regelwerke noch immer nicht angepasst haben, bis Ende des Jahres eine Satzungsänderung zugunsten der Einbindung des Public Kodex zu erwirken.